

Bundessozialgericht
- 4/5 RJ 94/76 -

Verkündet am
31. August 1978
.....
RegHptsekretär
als UrkBeamter
der GeschStelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 31. August 1978
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Juni 1976
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Bayerische Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Im Prozeß geht es um die Frage, ob der Versicherte, der von 1941 bis 1942 als Soldat des Heeres bei der Geheimen Feldpolizei in Frankreich gewesen war, auch nach seiner Überführung in die Sicherheitspolizei militärähnlichen Dienst im Sinn des § 1251 Abs 1 Nr 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) geleistet hat.

Der im Jahr 1907 geborene Kläger wurde im Mai 1941 zur Wehrmacht eingezogen und kam alsbald zur Geheimen Feldpolizei (GFP) in das von deutschen Truppen besetzte Gebiet Frankreichs. Am 19. November 1942 wurde er mit seiner Einheit aufgrund des Erlasses des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 9. März 1942 zur Sicherheitspolizei überstellt. Dort blieb er bis zum Kriegsende.

Auf Antrag des Klägers bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 24. Oktober 1972 Altersruhegeld. Dabei rechnete sie die Zeit vom 8. Mai 1941 bis 19. November 1942, nicht aber die anschließende Zeit als Ersatzzeit des militärischen Dienstes nach § 1251 Abs 1 Nr 1 RVO an.

Die Klage ist mit Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 15. November 1974 abgewiesen worden. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 29. Juni 1976 das erste Urteil aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, auch die Zeit vom 20. November 1942 bis zum 8. Mai 1945 als Ersatzzeit anzurechnen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt: Der Kläger sei unfreiwillig zur Sicherheitspolizei überstellt worden. Jeder für Zwecke der Wehrmacht geleistete Polizeidienst sei als militärähnlicher Dienst anzusehen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- 3 -

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision rügt die Beklagte die unrichtige Anwendung des § 1251 Abs 1 Nr 1 RVO. Für ihre Ausführungen wird auf den Schriftsatz vom 11. Oktober 1976 verwiesen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Juni 1976 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 15. November 1974 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Auf den Schriftsatz seiner Prozeßbevollmächtigten vom 22. November 1976 wird Bezug genommen.

II

Die Revision der Beklagten ist insoweit begründet, als die Sache zurückverwiesen werden mußte. Die von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen reichen für eine Sachentscheidung nicht aus.

Als Rechtsgrundlage für den Anspruch des Klägers kommt nur § 1251 Abs 1 Nr 1 RVO idF des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 (BGBl I 476) in Frage.

Nach dieser Vorschrift werden für die Erfüllung der Wartezeit als Ersatzzeiten angerechnet ua Zeiten des militärischen oder militärähnlichen Dienstes im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), der während eines Krieges geleistet worden ist.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Der Dienst des Klägers bei der Sicherheitspolizei war kein militärischer Dienst. Dagegen kann es sich nach der Sachlage um militärähnlichen Dienst gehandelt haben und zwar

um den auf Veranlassung eines militärischen Befehlshabers für Zwecke der Wehrmacht geleisteten freiwilligen oder unfreiwilligen Dienst (§ 3 Abs 1 Buchst b BVG) oder evtl. auch um den Dienst der Beamten der Zivilverwaltung, die auf Befehl ihres Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet und damit einem militärischen Befehlshaber unterstellt waren (§ 3 Abs 1 Buchst d BVG) oder, woran auch zu denken wäre, um einen Dienst aufgrund der Notdienstverordnung (§ 3 Abs 1 Buchst k BVG), falls die Überführung des Klägers vom Wehrdienst zur Sicherheitspolizei mit einer Notdienstverpflichtung verbunden gewesen sein sollte. - Die vom LSG angeführte Bescheinigung der Deutschen Dienststelle - WAST - enthält den Vermerk "20.11.1942 entlassen".

Bei § 3 Abs 1 Buchst b und d BVG kommt es nach Sinn und Zweck des BVG einerseits und der Ersatzzeitenregelung des § 1251 RVO andererseits darauf an, ob der Versicherte von einem militärischen Befehlshaber herangezogen wurde, also auf Befehl eines militärischen Befehlshabers für Zwecke der Wehrmacht tätig geworden ist. Das ist jedenfalls möglich; genaue Feststellungen fehlen indes. Das angefochtene Urteil enthält als Vortrag des Klägers, allerdings nicht als Feststellung, daß die Sicherheitspolizeieinheit des Klägers Kasernen bewacht und den Nachschub überwacht habe, wobei es sich um einen Sicherheitsdienst für den Nachschub an der Front gehandelt habe, und der Kläger dasselbe wie vorher bei der GFP getan habe. Für "Zwecke der Wehrmacht" könnte sprechen, daß der zur Durchführung des Führererlasses vom 9. März 1942 ergangene Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht vom 25. April 1942 in Nr 1 bestimmt hat, daß die Stäbe und Gruppen der GFP auch in



Zukunft (d.h. nach ihrer Überführung in die Sicherheitspolizei) für die gesamtpolizeilichen Aufgaben innerhalb des Befehlsbereichs des Militärbefehlshabers Frankreich zur Verfügung stünden (s. Absolon, Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften, Heft 12, Bundesarchiv - Zentralnachweisstelle Kornelimünster -, 1974, S. 73 ff). Aus der Bonner Dissertation von Hans Umbreit, Der Militärbefehlshaber in Frankreich 1940 bis 1944, Harald Boldt Verlag, Boppard/Rhein, 1967 (oder 1968 ?), kann man den Eindruck gewinnen, daß die Überführung der GFP in die Sicherheitspolizei im Jahre 1942 für Zwecke der Wehrmacht an den Aufgaben dieser Kräfte nichts geändert hat, daß vielmehr die Überführung in die Sicherheitspolizei von Unstimmigkeiten zwischen dem Militärbefehlshaber und dem Polizeiführer mitbestimmt war. Das Militärarchiv Freiburg i.Br. hat in seiner Auskunft vom 9. Februar 1976 an das LSG aber ausdrücklich betont, daß nur der Polizeiführer persönlich dem Militärbefehlshaber unterstellt war, hingegen nicht seine Dienststellen. Das schließt jedoch nicht aus, daß der Kläger etwa mit seiner Einheit tatsächlich "auf Veranlassung des Militärbefehlshabers" für Zwecke der Wehrmacht herangezogen und tätig wurde. Ob diese Merkmale des § 3 Abs 1 Buchst b BVG erfüllt sind, ist im Sinn der Auslegung dieser Vorschrift durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) im einzelnen zu prüfen. Dafür ist aus neuerer Zeit insbesondere die Entscheidung vom 23. April 1976 - 9 RV 512/74 - (in SozR 3100 § 3 Nr 4) von Bedeutung, s. insbesondere S. 8: Auf Befehl eines militärischen Befehlshabers der Wehrmacht, S. 10 und 11: Die Dienststelle oder der Befehlshaber, von der oder dem der Auftrag stammte, mußte der militärischen Führung befehlsmäßig unterstellt gewesen sein. Im übrigen ist auf die in Wilke/Wunderlich, BVG, 4. Aufl., in Anm. II 2 zu § 3 BVG angeführten Urteile des BSG zu verweisen, s. auch Urteil vom 17. März 1960 - 8 RV 525/58 -.

Ferner wird zu prüfen sein, ob der Kläger bei der Sicherheitspolizei Beamter im Sinne des § 3 Abs 1 Buchst d BVG war und etwa die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt hat oder evtl. notdienstverpflichtet war.



Die Sachentscheidung hängt bei § 3 Abs 1 Buchst b und d BVG davon ab, welche Art von Dienst der Kläger in der streitigen Zeit tatsächlich verrichtet hat und ob er dabei einem militärischen Befehlshaber unterstellt war. Es ist ganz konkret festzustellen, welche Dienste der Kläger im einzelnen und in welchen Zeitabschnitten jeweils zu leisten hatte und wer diese Dienste befohlen hat. Allgemeine Erwägungen über die Aufgaben der Sicherheitspolizei in Frankreich genügen nicht. Ergeben die Ermittlungen, daß der Kläger für einen bestimmten Zeitraum bestimmte Dienste für Zwecke der Wehrmacht zwar als Angehöriger der Sicherheitspolizei, aber unter der Oberaufsicht des Militärbefehlshabers geleistet hat, könnte insoweit die Anrechnung einer Ersatzzeit in Frage kommen.

Die gleichen Erwägungen sind für die vom Kläger begehrte Anrechnung einer Ersatzzeit für seine behauptete Tätigkeit im Prosektorat bis Kriegsende anzustellen.

Da der Senat diese Ermittlungen nicht vornehmen kann, war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das auch über die Kosten zu entscheiden hat.

